

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00723 vom 10. September 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00723

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00723 du 10 septembre 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00723 del 10 settembre 2020

Regeste

Kommunale Nutzungsplanung | Kommunale Nutzungsplanung: Zwischenentscheid, mit welchem das Gesuch des Beschwerdeführers um Sistierung des Rekursverfahrens abgewiesen wurde. Dass auf das vom Beschwerdeführer eingereichte Baugesuch das neue, für ihn nachteiligere Recht angewendet würde, würde das Rekursverfahren betreffend die BZO-Bestimmung nicht sistiert werden, stellt keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil dar, welcher die Anfechtbarkeit des Zwischenentscheids betreffend die Sistierung begründen würde. Der Nachteil würde sich nämlich nur realisieren, wenn sein Rekurs abgewiesen würde, nicht aber, wenn dieser gutgeheissen würde. Die Beschwerde erweist sich als offenkundig unzulässig (E. 2). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 65a i.V.m. § 13 Abs. 1 und 2 VRG; § 17 Abs. 2 VRG). Mit Blick auf die offensichtliche Unbegründetheit der gestellten Rechtsbegehren ist die Beschwerdegegnerin 1 für ihre Umtriebe zu entschädigen (§ 17 Abs. 2 lit. b VRG).

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung im nachstehenden Beschlussdispositiv ist Folgendes zu erläutern: Da der angefochtene Entscheid der Vorinstanz einen Zwischenentscheid darstellt, ist der vorliegende dazu seinerseits ein solcher; das Bundesgericht lässt sich daher im Sinn des Art. 93 Abs. 1 BGG nur anrufen, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte und so einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Bertschi, § 19a N. 31 f. und 48; VGr, 10. September 2020, VB.2019.00855, E. 5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.